

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz	2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit	2
A.3	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	2

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von
A.1	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 23.02.2024)
A.1.1	<p>Im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes soll in Freiamt eine ca. 0,32 ha große Fläche für die Feuerwehr neu ausgewiesen werden. Zu den Unterlagen gehört ein „Flächensteckbrief“ (Stand: 09.05.2023) sowie ein „Scoping-Papier: Umweltsteckbrief“ (Stand: 14.02.2023), in dem die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange kurz dargestellt werden. Parallel hierzu läuft bereits das Bebauungsplanverfahren. Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange reicht der im Umweltsteckbrief vorgesehene bzw. beschriebene Untersuchungsumfang aufgrund der Strukturarmut und der momentanen Nutzung der relativ kleinen Fläche aus. Die Bilanzierung des Eingriffs (einschl. der Darstellung von Kompensationsmaßnahmen) ist im Bebauungsplanverfahren zu erstellen.</p> <p>Aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen steht der FNP-Änderung daher nichts entgegen.</p>
A.2	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit (gemeinsames Schreiben vom 23.02.2024)
A.2.1	<p>Auf die Stellungnahme im Rahmen der frz. Beteiligung des BPlanverfahrens wird hingewiesen.</p> <p>Gem. Planunterlagen (Umweltsteckbrief, S. 2, Pkt. 3.2 „Schutzgebiete im näheren Umfeld des B-Plangebiets“), weisen wir auf die Nähe zum Wasserschutzgebiet TB „Kurhaus“ und „Meisewald“ (Zone III/IIIA) sowie auf die unmittelbare Nähe zum „Moosbach“ hin. Hierzu verweisen wir auf die fachliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde, hinsichtlich der Schutzgebietsbestimmungen sowie der grundwasserrelevanten Belange.</p> <p>Zudem setzen wir voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist.</p>
A.3	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 14.02.2024)
A.3.1	<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Anregungen, wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 - Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>